

Gleichheit und Reisläuferei

Autor(en): **Nef, Jakob**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **57 (1931)**

Heft 27

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obersteutenant Gautier hat den Bundesrat um die Erlaubnis ersucht, definitiv das kolumbische Heer einzutreten. Der Bundesrat hat seinem Gesuch entsprochen.



Gleichheit und Reisläuferei

„Aber selbstverständlich, Herr Obersteutenant — das da oben ist öppis ganz anderes!“

Der «grossmütige» Steuerriskus.

Steuerstundungen bedeuten im allgemeinen für den Fiskus kein sonderliches «Geschäft» und er geht gar nicht gern darauf

ein. Ein Berliner Bezirksamt ist nunmehr auf den ebenso neuartigen wie ausgezeichneten Gedanken gekommen, eine Steuerstundung zu einem vortrefflichen Geschäft

auszugestalten. — Der Tatbestand ist folgender: Der Inhaber eines Vergnügungslokales hatte kein Geld zur Entrichtung der Lustbarkeitsteuer — derartiges soll in der Tat vorkommen — und bat die gestrenge Behörde um Stundung. Dieser Bitte entsprach denn auch das Bezirksamt mit folgendem Schreiben:

«Auf Ihren Antrag vom ... stunden wir Ihnen die Vergnügungssteuer im Betrage von RM. 142.40 nebst Zinsen und Gebühren. Wir fordern Sie aber auf, sofort einen Betrag von RM. 150.— als Sicherheit bei unserer Steuerkasse zu hinterlegen.» Mit solcher Praxis ist dafür gesorgt, dass der Amtsschimmel nicht verhungert.



Magdalenaquelle

Offizielles Kurwasser von Rheinfelden

Magda

Magdalenaquelle mit hocharomatischem Fruchtsirup

Brunnenbetrieb Magden bei Rheinfelden